



## Allgemeine Bedingungen

(Beilage 2 zur Bewilligung von Strassenaufbrüchen)

**Diese Vorschriften sind Bestandteil der Bewilligung und sind mit den ‚Weisungen an Gesuchsteller‘ und ‚Rettungsdienste‘ dem beauftragten Bauunternehmer abzugeben!**

### Voraussetzungen

Die Grabenauffüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder aufgebracht werden kann, ohne dass er später durch Setzungen beschädigt wird. Das Unterhöhlen der Fahrbahn ist untersagt. Strassenbeläge sind bei Grabenaufbrüchen auf die ganze Dicke und auf die Breite gemäss Abbildung 1 oder 2 anzuschneiden. Die Anschnittlinien müssen auf längeren Teilstrecken geradlinig verlaufen.

### Auffüllmaterial

Für die Auffüllung ist Kiesgemisch 0/45 OC 85 (Grösstkorn 63 mm) nach SN 670 119-NA zu verwenden. Ebenfalls kann RC-Kiesgemisch B 0/45 nach BAFU-Richtlinie (31/06 Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle) eingebaut werden. Für die Frostbeständigkeit ist der CBR-Nachweis mit Feinanteil >3% einzuhalten.

### Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Für Kleingeräte beträgt die Schichthöhe max. 20-30 cm. Die Gemeinde Schneisingen behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Es ist ein ME-Wert gemäss SN 670 317b von mindestens 100 MN/m<sup>2</sup> erforderlich. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten. Setzungsempfindliche Böden sind vor dem Abbau von der Stollenbrust her zu stabilisieren.

Einschwemmen von lose eingefülltem Material sowie das Kippen ganzer Wagenladungen in den Graben ist verboten.

### Wiederherstellung des Strassenbelags

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach den Weisungen des Werkdiensts Schneisingen zu erfolgen. Vor dem Belagseinbau muss eine höhenmässig genau gewalzte Planie erstellt werden.

### Belag

Ohne besondere Absprache muss die Fahrbahn von Belagsstrassen in einer Dicke von mind. 8 cm ACT (Dicken von 10 cm und mehr zweischichtig) und 3 cm AC 11 oder AC 8 instand gestellt werden. Zwischen den Belagsschichten sind zur Haftung Bitumenemulsionen mit einer Menge von 150 – 200 g/m<sup>2</sup> bei geschlossener Oberfläche oder 200 – 300 g/m<sup>2</sup> bei poröser, ausgemagerter und / oder rauer Oberfläche anzubringen.

### Anschlüsse und / oder Arbeitsnähte

Der Einbau ist so zu organisieren, dass möglichst wenige Arbeitsnähte entstehen. Der Arbeitsablauf ist vor Arbeitsbeginn mit dem Werkdienst Schneisingen abzusprechen.



Für eine optimale Nahtqualität ist eine gute Verzahnung und Verklebung die Voraussetzung. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die erste Einbaubahn muss bis zur Arbeitsnaht konstant und normkonform verdichtet sein.
- Die Kante muss bei der Deckschicht vertikal, bei Tragschicht vertikal oder leicht abgeschrägt sein.
- Die Kante muss sauber gereinigt und trocken sein.
- Ein Voranstrich (Primer) ist zwingend aufzutragen.
- Die Ausgangsbreite des verwendeten Fugenbandes darf 10 mm nicht unterschreiten.
- Das Fugenband soll beim Einbau die Belagsoberkante um 5 mm überragen.
- Anschmelzbare Bitumenfugenbänder müssen auf jeden Fall angeschmolzen werden.
- Das Überfahren des Fugenbandes durch LKW während des Einbaus ist mit einer geeigneten Massnahme zu verhindern.

Behandlung und Ausarbeitung von Arbeitsnähten:

Fugbearbeitung	Deckbelag	Tragschicht
Fugenschnitt (Kompressorspaten)	Fugenband extrudiert	Fugenanstrich (Heissbitumen)
Fugenschneidfräse (Diamantblatt)	Fugenband extrudiert Fugenband selbstklebend Fugenband angeschmolzen	Fugenanstrich (Heissbitumen)

## Dicke oder mehrschichtige Beläge

Bei dickeren Strassenbelägen müssen die vorhandenen Masse eingehalten werden. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchsteilen sind für die Wiederherstellung des Belags zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen.

## Belagsstreifen längs der Gräben

Längs dem Graben verbleibende, schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Graben zu ersetzen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und wie alle Anschnittflächen und Nahtstellen mit Emulsion anzustreichen.

Der Deckbelag der verbleibenden Fahrbahn neben dem Grabenanschnitt muss mit einer Belagsfräse auf 30 cm Breite und 3 – 4 cm Tiefe abgetragen werden, damit eine einwandfreie Überlappung des Belags gewährleistet ist.

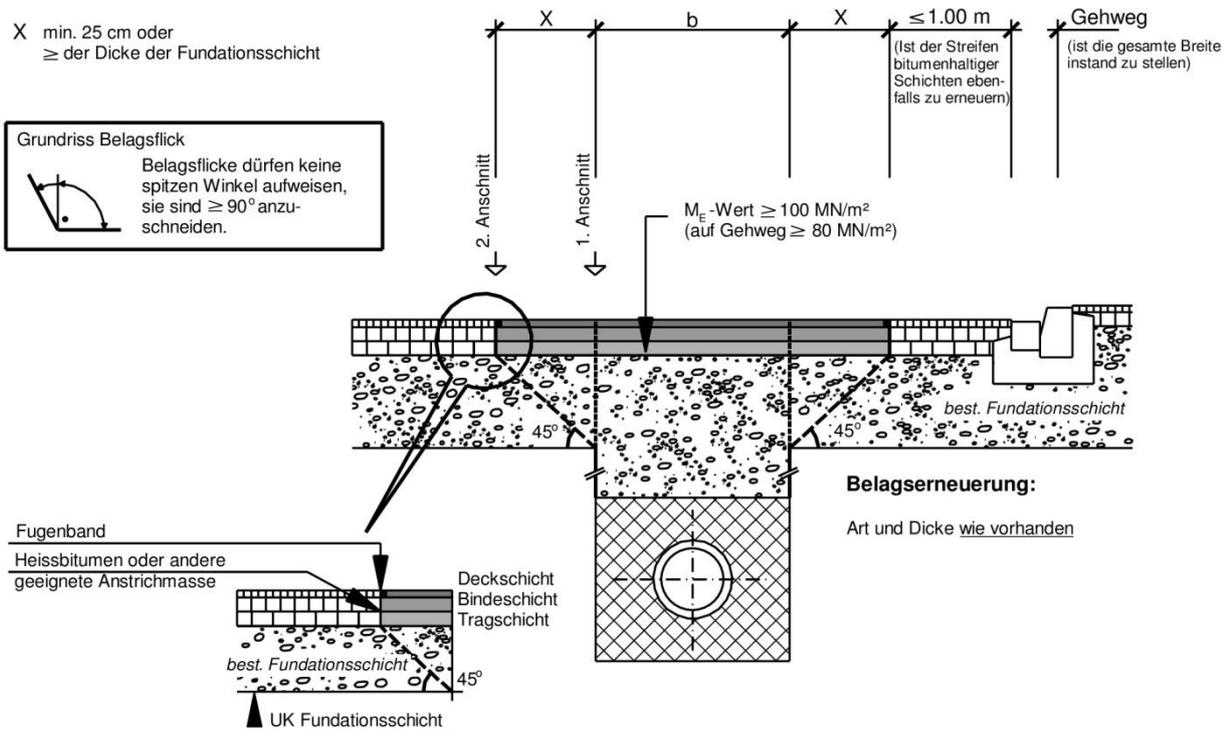
## Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

Bei Aufbrüchen längs Gemeindestrassen ist der Graben zur Sicherheit des Strassenrands so hoch mit verdichtbarem Material aufzufüllen und maschinell zu verdichten, dass zwischen Fahrbahnrand und verdichteter Materialeinfüllung eine ideale Neigung im Verhältnis von höchstens 1:1 vorhanden ist. Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder sauber instand zu stellen.

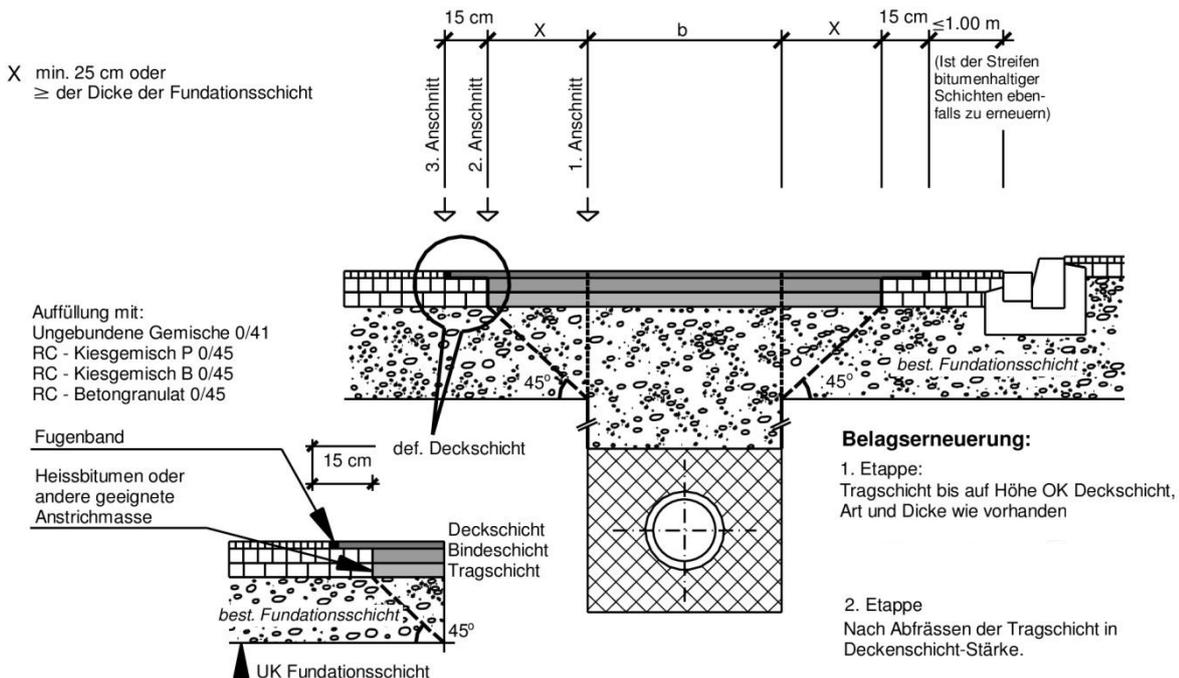


Die Wiederherstellung der Strassenbeläge wird wie folgt unterschieden:

Fertigstellung in einer Etappe (Erstellung Tragschicht und Deckbelag, heiss in heiss)



Fertigstellung in zwei Etappen (Wartefrist bis eingebauter Belag völlig abgekühlt ist)





# SCHNEISINGEN

## **Vermessungszeichen**

Mark- und Vermessungszeichen, die zufolge des Bauvorhabens in ihrer Lage verändert werden müssen, sind durch den Grundbuchgeometer den neuen Verhältnissen anpassen zu lassen. Dieser ist zwecks Versicherung der zu entfernenden Marken rechtzeitig zu verständigen.

## **Abnahme/Kontrolle von Aufbrucharbeiten**

Folgende Termine sind anhand der **„Weisungen an Gesuchsteller“** (Beilage 1) der Gemeindekanzlei zu melden:

- Baubeginn
- Beginn der Wiedereinfüllung
- Planie
- Belagsarbeiten
- Abnahme
- Garantieabnahme (Normalfall 2 Jahre nach Abnahme)

**Werden die oben genannten Termine nicht gemeldet, behält sich die Gemeinde Schneisingen vor, die Garantiezeit von 2 auf 5 Jahre zu verlängern.**